

Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT)

(Die Bezeichnung „EKT“ wird für die EKT Holding AG und deren Tochtergesellschaften mit Mehrheitsanteil verwendet)

Präambel

Mit der Eigentümerstrategie formuliert der Regierungsrat des Kantons Thurgau die strategischen Ziele und organisatorischen Vorgaben für die EKT Holding AG und legt damit auch die langfristigen Ziele ihrer Tochtergesellschaften fest.

1. Strategische Ziele

1.1 Leistungsziele

- Das EKT trägt zu einer sicheren, solidarischen und nachhaltigen Elektrizitätsversorgung zu attraktiven Konditionen auf dem Gebiet des Kantons Thurgau bei. In erster Linie erreicht sie dies durch die Versorgung von Endverteilern. Im Rahmen der Gesetzgebung über den Strommarkt kann das EKT auch Endkunden innerhalb und ausserhalb des Kantons beliefern.
- Das EKT betreibt ein Kommunikations- und Datennetz und stellt dieses sämtlichen Kunden zu günstigen Preisen zur Verfügung. Kanton und Gemeinden können bevorzugt behandelt werden.
- Das EKT trägt zur Verbesserung der Strukturen bei den Endverteilern und zur Optimierung der Netze unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und Einhaltung regulatorischer Rahmenbedingungen bei. Vernachlässigte Netze sind durch die Gemeinden selbst zu sanieren.
- Das EKT trägt zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bei.
- Das EKT kann weitere Tätigkeiten im Bereich der Energie- und Wärmeversorgung sowie Dienstleistungen innerhalb und sekundär auch ausserhalb des Kantons Thurgau ausüben, wobei die Wirtschaftlichkeit und die Wettbewerbsposition für das EKT im Vordergrund stehen soll.
- Im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen ist eine Konkurrenzierung des einheimischen Gewerbes zu vermeiden.

1.2 Finanzielle Ziele

Das EKT ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen, aus dessen Geschäftstätigkeit der Regierungsrat eine angemessene Dividende erwartet.

2/3

1.3 Personalpolitische Ziele

Das EKT nimmt seine soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahr. Es bietet marktgerechte Arbeitsbedingungen, engagiert sich für Aus- und Weiterbildung und stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung. Das Lohngefüge ist leistungsorientiert und sozialverträglich ausgestaltet.

1.4 Marktpolitische Ziele

Das EKT verfolgt laufend die Entwicklungen im Strom- und Energiemarkt in der Schweiz sowie im nahen Ausland und stellt sich rechtzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen ein. Dazu gehört auch die Prüfung von Einschränkungen oder Erweiterungen von Geschäftsfeldern sowie von Kooperationen mit Dritten über die Kantonsgrenze hinaus.

2. Zusammenarbeit mit der Axpo

Die Fortführung der guten Partnerschaft des EKT mit der Axpo garantiert den Zugang zu einer gesicherten Produktion. Bei der Wahl der Thurgauer Vertretung in den Verwaltungsrat der Axpo-Holding AG wird das EKT angehört.

In Absprache mit dem Regierungsrat ist das EKT für die Wahrnehmung der Rechte und für die Einhaltung der Pflichten aus dem NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 und allfälligen Nachfolgeverträgen besorgt.

3. Organisatorische Vorgaben

3.1 Aktionariat

Der Kanton Thurgau ist alleiniger Aktionär der EKT Holding AG. Der Regierungsrat beabsichtigt, dass der Kanton weiterhin Eigentümer von 100 Prozent des Aktienkapitals bleibt.

3.2 Generalversammlung

An der Generalversammlung der EKT Holding AG werden die Aktien in der Regel durch den Chef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft vertreten.

3.3 Verwaltungsrat

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates der EKT Holding AG werden vom Regierungsrat nominiert. Er stützt sich dabei auf das Anforderungsprofil, das der Eigentümerstrategie beiliegt.

3/3

3.4 Berichterstattung

Über die gesetzlichen Instrumente (Jahresrechnung, Jahresbericht) hinaus informiert der EKT Holding AG Verwaltungsrat regelmässig das Departement für Inneres und Volkswirtschaft und jährlich den Regierungsrat über alle wesentlichen Geschäfte. Das EKT bedient die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau direkt mit dem Geschäftsbericht.

4. Übergangsbestimmung

Solange die Teilübernahme der Axpo-Beteiligung von der EKT Holding auf den Kanton (RRB 690/210) sistiert bleibt, erwartet der Regierungsrat von der EKT Holding AG eine Dividende mindestens in der Höhe des Axpo-Beteiligungsertrages.

Datum: 08. Feb. 2011

Der Präsident des Regierungsrates



EKT Holding AG
Der Verwaltungsratspräsident



Der Staatsschreiber



Anhang: Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates